

Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

WBV Fehmarn Nord-Ost – Heiligenhafener Chaussee 35 a – 23758 Oldenburg i. H.

Planungsbüro Brandes
z. Hd. Herrn Lars Lindow
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck



Geschäftsführung:
Gewässer- und Landschaftsverband
Wagrien-Fehmarn
Heiligenhafener Chaussee 35 a
23758 Oldenburg i. H.
Telefon (0 43 61) 50 775-0
Telefax (0 43 61) 50 775-55
E-Mail: info@gulv.de
Internet: www.gulv.de

Verbandsvorsteher:
Achim Liesenberg

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN DE44 2135 2240 0091 5228 39
BIC NOLADE21HOL

Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Auskunft erteilt:
Frau Ptok-Lorenzen

Durchwahl / E-Mail:
04361/50775-20
a.ptok-lorenzen@gulv.de

Oldenburg i.H., den
06.05.2026

Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 der Stadt Fehmarn für den Windpark „Klingenberg“ östlich der Ortschaft „Klausdorf“ und für den Windpark „Presen“ zwischen den Ortschaften „Presen“ und „Puttgarden“ – Teil 2 Windpark „Klingenberg“

Sehr geehrter Herr Lindow,

dem Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost sind am 27.04.2026 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Stadt Fehmarn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Weber.

Im Planungsgebiet verlaufen die verrohrten Verbandsgewässer Nr. 3.14.5 und 3.14.6 des Wasser- u. Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost. Die Aufstellungsorte der 4 Windenergieanlagen wurden so gewählt, dass die Verbandsgewässer von den Ausweisungsflächen der Windenergieanlagen nicht tangiert werden. Bei den vorgenannten Gewässern handelt es sich um Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft. Evtl. kann für diese Gewässer in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem WBV geprüft werden, ob sie aus der Zuständigkeit und somit aus der Unterhaltungspflicht des Verbandes entlassen werden können und in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehen.

Es gelten die folgenden Vorgaben des Verbandes:

- Die Verbandsgewässer dürfen nicht überbaut werden.
- Ebenso sind die Gewässerunterhaltungstreifen von 6m beidseitig der Gewässer von sämtlichen Anlagen, Einbauten und Bewuchs freizuhalten. Diesbezüglich sollten die genauen Verläufe der Verbandsleitungen vom Vorhabenträger im Vorfeld ermittelt werden.
- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit der Verbandsgewässer dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden. Der Verband übernimmt keine Haftung für Schäden an Anlagenteilen, die evtl. aufgrund nicht ausreichenden Abstandes beschädigt werden.

- Die Zuwegungen zu den Gewässern und zu den Unterhaltungswegen müssen unverändert erhalten bleiben.
- Es ist darauf zu achten, dass die Errichtung der neuen Windenergieanlagen und die mit der Errichtung einhergehende Schaffung einer Zuwegung zur Anlage, sowie die erforderlichen Kabeltrassen keine negativen Auswirkungen auf die Verbandsgewässer haben. Dies gilt für die Bauphase und für den weiteren Betrieb der Anlagen.
- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden.
- Für evtl. erforderliche Kabelquerungen oder Gewässerausbauten müssen im weiteren Verfahren Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein beantragt werden. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Genehmigungsverfahren erfolgt dann nochmals durch den Verband bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Sollte im Zuge der satzungsgemäßen Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten an den Gewässern eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall entstehende Schadensersatzansprüche gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
- Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

Bei Berücksichtigung der o.a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost zunächst keine Einwände gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 der Stadt Fehmarn.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ptok-Lorenzo